

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

friedigen können. Anders ausgedrückt heisst das, es soll ihm eine Lebensgestaltung ermöglicht werden, die aus seiner subjektiven Schau und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu einem gewissen Mass an Befriedigung führt. Dabei geht es keineswegs um die Frage nach einer weichen oder harten Betreuung. Es geht einzig und allein um das Bemühen nach einer wirksamen Behandlung. Denn nur derjenige, der zu seinem Dasein – hier und heute – einigermassen «Ja» zu sagen vermag, ist zu einem sozial gut integrierten Verhalten fähig und hat es nicht nötig, sich ausserhalb des legalen und sozialen Bereichs Befriedigungen zu verschaffen, braucht also nicht zu jenen Lebensformen Zuflucht zu nehmen, die wir gemeinhin als soziales Fehlverhalten bezeichnen. Damit ist auch ausgedrückt, dass wir dem Hilfeempfänger ermöglichen müssen, in seinem gegenwärtigen Dasein Sinn und Inhalt zu erleben. Kein Mensch kann auf längere Sicht ausschliesslich von der Hoffnung auf eine bessere Zukunft existieren.

Diese Auffassung ist übrigens nicht so neu, wie man vielleicht annehmen könnte. Franz Josef Ritter von Buss (1803–1878) schreibt in seinem Werk «System der gesamten Armenpflege» im Zusammenhang mit der Frage der Rehabilitation: «Vielmehr soll der heilbare Arme vollständig rehabilitiert werden, er soll sich in der Stellung wieder erheben, von welcher er herabgestiegen war, er soll das Gefühl seiner persönlichen Würde wiedergewinnen und mit ihm ein neues Leben» (zitiert nach Stefan Wieser, Isolation, vom schwierigen Menschen zum hoffnungslosen Fall, Rowohlt 1973/S. 169).

Für sprachbewusste Pedanten bleibt noch eine letzte Frage: Brauchen Arbeitslose keinen Radio oder brauchen sie kein Radio? Der Duden gibt uns die Antwort. Radio ist sächlichen und in der Schweiz auch männlichen Geschlechts. Demzufolge brauchen Arbeitslose grundsätzlich ein Radio, in der Schweiz aber einen Radio.

M. H.

Entscheide

Kinderhüterinnen unter 16 Jahren unter besonderem Strafschutz
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 191 des Strafgesetzbuches (StGB) bedroht jene, die Kinder unter 16 Jahren zum Beischlaf oder ähnlichen Handlungen missbrauchen, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Andere unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist bei Beischlaf oder ähnlichem die Strafe Zuchthaus oder aber Gefängnis, wobei die Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten angesetzt werden darf. Der Gesetzgeber hat somit den Missbrauch eines besonders nahen Verhältnisses zwischen Täter und Kind, welches dem Täter eine besondere Autorität über das Kind verschafft und dieses in spezielle Abhängigkeit vom Täter bringt, als ausnehmend verwerflich und strafwürdig erachtet. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat nun entschieden, dass ein noch nicht 16 Jahre altes Mädchen, das regelmässig gegen Entgelt die Kinder des Täters hü-

tete, diese bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben beaufsichtigte und entsprechend empfangenen Weisungen für sie das Abendessen zubereitete sowie auch andere Handreichungen besorgte – wobei es eine ausgesprochene, familiäre Vertrauensstellung mit unkontrolliertem Zugang und Aufenthalt in der Wohnung des Täters bekam –, den erhöhten Schutz des Strafrechts für Dienstboten geniesst.

Das Bundesgericht erklärte zwar, schon die hohen Strafminima seien ein Hindernis, um den Kreis der besonders geschützten Personen durch extensive Auslegung von Artikel 191 StGB auszudehnen. Anderseits bestehe aber kein Grund, nur wegen der Härte der Strafe die im Gesetze erwähnten, besonderen Verhältnisse einengend auszulegen und neuartigen sozialen Verhältnissen wie jenen des «Babysittings» den erhöhten Strafschutz zu versagen, sofern diese Verhältnisse ihrem Wesen nach den gesetzlichen Erschwerungsgründen entsprechen.

Ein Dienstbotenverhältnis im Sinne von Artikel 191 StGB liegt vor, wenn Dienstleistung auf Zeit gegen Entgelt vereinbart ist, der kindliche Dienstbote dadurch der besonderen Autorität des Täters unterstellt und in besondere Abhängigkeit von ihm gebracht wird, ähnlich einem zur Familie gehörigen Kind im Haushalt der Dienstherrschaft ein- und ausgeht und zum Täter eine persönliche Beziehung hat sowie im Dienst dessen Weisungen befolgen soll. Unwesentlich ist, wenn die Dienstzeit kurz, unregelmässig und jederzeit kündbar ist, da dies nicht gegen das Vorliegen eines Dienstbotenverhältnisses spricht. Ebenso ist für den qualifizierten Schutz unnötig, dass der Dienstbote im Haushalte des Arbeitgebers wohne. Belanglos für die Qualifikation des Kindes als Dienstbote ist ferner, ob es zur Zeit der Tat nur Kinder betreute oder weitergehende Arbeiten verrichtete, ferner, ob der Dienstvertrag nur von der Ehefrau des Hausherrn und Täters abgeschlossen wurde, da der Dienstbote auf Grund des Dienstbotenverhältnisses gleichwohl auch diesem unterstellt ist.

Das monatelange tägliche, entgeltliche Kinderhüten am späten Nachmittag und oft auch an ganzen freien Nachmittagen mit weitgehender Bewegungsfreiheit in der Wohnung der Dienstherrschaft und vollem Vertrauen, das Ausführen von Botengängen für den Hausherrn und die Übernahme von Weisungen nicht nur von der anstellenden Ehefrau desselben, sondern auch von seiner Seite, sowie der Austausch persönlicher Aufmerksamkeiten (Geschenke, Vergünstigungen) zwischen Dienstherrschaft und Arbeitnehmerin charakterisierten in dem dem Bundesgerichte vorgelegten Falle jene Enge der Beziehungen, die das besondere Schutzverhältnis bewirken. Dass der Täter, der jeweils vor seiner Ehefrau von der Arbeit heimkehrte, sich nach dieser Rückkehr an der Kinderhüterin verging, also in einem Zeitpunkt, da deren Beaufsichtigung seiner Kinder beendet war, konnte nicht bedeuten, dass in diesem Augenblick die «Babysitterin» nicht mehr Dienstbote seiner Familie war. Denn das Autoritäts-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis war mit der jeweiligen Heimkehr des Täters ja nicht aufgelöst, und sein Weisungsrecht blieb gerade dann aktuell. Sonst würde man dazu gelangen, etwa den Missbrauch einer Dienstbotin durch den Dienstherrn während ihrer Zimmerstunde, also in der dienstfreien Zeit, vom qualifizierten Schutz auszunehmen und diesen nur während der eigentlichen Arbeitszeit Platz greifen zu lassen. Das aber hat der Gesetzgeber bestimmt nicht gewollt. (Urteil vom 5. 10. 73).

Dr. R. B.